

*Stimmwörter Sitzung*

*12.02.2010*

## Amtliche Bekanntmachungen



### Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

#### **Bekanntmachung der Notzeit gemäß § 32 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)**

Aufgrund der seit Wochen anhaltenden Winterwitterung mit längeren Starkfrostperioden und verharschten Schneelagen mit teils neuen extremen Schneefällen ist im gesamten Kreisgebiet dem Wild die Aufnahme örtlich wachsender Nahrung kaum noch möglich.

Der Kreisjägermeister gibt deshalb mit sofortiger Wirkung den Beginn der Notzeit gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt.

Als gesetzliche Folge dieser Bekanntmachung haben die Revierinhaber für eine ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes zu sorgen (Fütterungsgebot). Artgerechte Futtermittel sind Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte, Heu und Silagen ohne Kraftfutterzusätze.

Die Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) ist im gesamten Kreisgebiet bis zur Aufhebung der Notzeit nicht zulässig.

Zugleich werden alle Spaziergänger, Wintersportler und sonstige Personen aufgefordert die Wege nicht zu verlassen, um das Wild möglichst wenig zu stören. Da insbesondere freilaufende Hunde das Wild beunruhigen und evtl. zur Flucht veranlassen, werden Hundehalter gebeten, ihre Hunde anzuleinen.

Das Ende der Notzeit wird amtlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 11. Februar 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Kreisjägermeister  
gez. Dr. Gerken